

§ 1 Rechtsstaatsförderung in Deutschland: Politik, Praxis und Forschung

A. Rechtsstaatsförderung in der deutschen auswärtigen Politik

Matthias Kötter

I. Rechtsstaatsförderung: Handlungsfeld der deutschen auswärtigen Politik

Wenn im Folgenden von Rechtsstaatsförderung die Rede ist, wird darunter ein Handlungsfeld der deutschen auswärtigen Politik verstanden. Die Rechtsstaatsförderung ist ein ziviler politischer Ansatz, der auf Stabilisierung und Entwicklung im Partnerland abzielt.¹ Das Handlungsfeld umfasst alle Aktivitäten, welche die in diesem Feld tätigen Akteure mit dem Ziel ergreifen, die Rechtsstaatlichkeit des Regierens in einem Partnerland zu fördern, in der Entwicklungszusammenarbeit ebenso wie in den Stabilisierungs- und Krisenpräventionsansätzen der Außen- und Sicherheitspolitik und der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit. An der Umsetzung einzelner Maßnahmen sind vielfach Durchführungsakteure und andere Dritte im Partnerland selbst beteiligt (§ 1 B.). Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Bundes, aber nicht selten auch mit Mitteln anderer Geber wie insbesondere der EU (§ 12 D.).

Der Einsatz von Mitteln direkt im Partnerland ist seit den 1990er Jahren erheblich ausgeweitet worden. Dies hat vor allem der Außen- und Sicherheitspolitik konzeptionelle und organisatorische Aufgaben beschert, die nicht zum klassischen Repertoire der Diplomatie² zählen, obgleich sie in der (technischen) Entwicklungszusammenarbeit lange bekannt sind: die Einrichtung organisatorischer Strukturen für die Verwendung der Mittel und die Umsetzung der Maßnahmen im Partnerland; die Entwicklung konzeptioneller und strategischer Grundlagen für eine Politik mit Mitteln wie die Rechtsstaatsförderung; und die Abstimmung über Ziele und Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung, mit den an der Umsetzung beteiligten Akteuren und nicht zuletzt am Ort der Projektdurchführung im Partnerland.³

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert vielfach ein Wissen über Handlungskontexte, Instrumente und ihre Wirkungsweisen, das die Politik nicht selbst generieren kann und für das sie auf den Austausch mit der Forschung angewiesen ist. Dabei kann sie sich teilweise auf die Forschungen verschiedener Wissenschaftsdisziplinen beziehen. Gerade der intensive Wissensaustausch

1 Bundesregierung, Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern, 2017.

2 Vgl. Dückers/Mehler, Deutsche Außenpolitik und Krisenprävention, in: Jäger u. a. (Hrsg.), Deutsche Außenpolitik, 2012, S. 247 ff., 256.

3 Fadé, Aller Anfang ist schwer, in: Hülshörster/Mirow (Hrsg.), Deutsche Beratung bei Rechts- und Justizreformen im Ausland, 2012, S. 317 ff.

tausch zwischen der politischen Praxis und der Wissenschaft, der seit einigen Jahren um das Thema Rechtsstaatsförderung gepflegt wird – woraus auch dieses Handbuch entstanden ist – schafft zusätzlich einen eigenständigen Wissensbestand sowie weitergehenden Forschungsbedarf (§ 1 C.).

Über den Tellerrand der deutschen auswärtigen Politik hinaus ist dreierlei mitzubedenken: Erstens nimmt die Rechtsstaatsförderung an den internationalen Bemühungen um den Aufbau von Staatlichkeit und effektiven, legitimen Governance-Strukturen Teil und steht dabei neben anderen außen- und entwicklungspolitischen Gestaltungskonzepten wie der Demokratieförderung (§ 6 C.) oder der Sicherheitssektorreform (§ 7 C.). Zweitens sind Maßnahmen der Rechtsstaatsförderung stets in eine global vernetzte Praxis von Rule of Law-Promotion eingebettet, die konzeptionell v. a. von den großen internationalen Organisationen Weltbank und UNDP sowie von den Entwicklungsbehörden nationaler Geber wie der amerikanischen USAID oder dem britischen Foreign Commonwealth and Development Office (FCDO) (bis 2020 DfID) fortentwickelt werden.⁴ Drittens darf nicht vergessen werden, dass die Rechtsstaatsförderung auch ein globaler Markt ist, auf dem eine Vielzahl von Akteuren um politische und wirtschaftliche Anteile konkurriert.⁵ Dabei erfolgt Rechtsstaatsförderung nur zu einem geringen und praktisch wenig bedeutenden Anteil vollständig in Eigenregie privater Hände und außerhalb des Einflusses staatlicher oder internationaler Geber. Private Rechtsstaatsförderung wird in die folgenden Überlegungen nur einbezogen, wenn das ausdrücklich benannt ist.

II. Deutsche Rechtsstaatsförderung

Die Bedeutung der Rechtsstaatsförderung für die deutsche auswärtige Politik lässt sich schwer bemessen. Einerseits ist Rechtsstaatlichkeit tief im Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland verankert. Das zeigte sich bei der Entwicklung des Rechtsstaatsprinzips bundesrepublikanischer Prägung, die vor allem in den 1960er Jahren vom Bundesverfassungsgericht vorangetrieben wurde (§ 2 B.). Die deutschen Gerichte – und allen voran das Bundesverfassungsgericht – genießen im Land wie international große Anerkennung. Der Justizaufbau war ein zentraler Baustein bei der Erstreckung des westdeutschen Rechtsstaats auf die fünf neuen Länder (§ 2 D.). Die Besonderheit, dass Deutschland nach 1945 selbst Empfänger alliierter Unterstützung im Bereich des Staatsaufbaus und der Justiz war, verstärkt bis heute seine Glaubwürdigkeit bei der Rechtsstaatsförderung im Rahmen seiner auswärtigen Politik.

Andererseits ist nicht zu erkennen, dass es sich bei der Rechtsstaatsförderung um eine Priorität deutscher auswärtiger Politik, gar um eine Leitidee handelt. Eine Rechtsstaatsförderung deutschen Stils, die sich durch charakteristische Merkmale oder Methoden auszeichnet und die auch international als solche wahrgenommen würde, existiert nicht. Von deutscher Rechtsstaatsförderung lässt sich deshalb bestenfalls mit Blick auf solche Maßnahmen sprechen, die Deutschland politisch zugerechnet werden können. Als Zurechnungskriterien kommen dabei vor allem die Finanzierung

4 Carothers, *Foreign Aff.* 77 (1998), S. 95 ff.

5 Zur Kritik an der kommerziellen Ausrichtung der globalen Rechtsstaatsförderung aus U.S.-amerikanischer Sicht s. Taylor, *The Rule Of Law Bazar*, in: Bergling u. a. (Hrsg.), *Rule of Law Promotion*, 2009, S. 325 ff.; Tucker, *Charting A New Course For The Rule Of Law Industry*, 2012, S. 1 ff.

einer Maßnahme aus Haushaltsmitteln und eine koordinierende Verantwortung der Bundesregierung in Betracht. Eine solche Betrachtung bezieht auch Maßnahmen ein, die selbständige Akteure wie politische Stiftungen (§ 3 I.) aus öffentlichen Mitteln bestreiten, und solche, bei denen die Mittel von anderen Gebern wie der EU kommen, die aber wenigstens von der Bundesregierung mitorganisiert und -verantwortet werden.

Zur Bemessung des finanziellen Volumens deutscher Rechtsstaatsförderung im hier verstandenen Sinne bietet es sich an, auf die von Deutschland jährlich an die OECD gemeldeten und nach Förderbereichen aufgeschlüsselten ODA (= *official development assistance*)-Zahlen abzustellen. Mittel für die Zwecke der Rechtsstaatsförderung sind vollständig ODA-anrechenbar und werden von der OECD im Sektor 151 „Staat und Zivilgesellschaft allgemein“ in verschiedenen Förderbereichen ausgewiesen (s. Anlage, Abb. 1). Im Jahr 2019 betrug die Gesamtsumme deutscher ODA 19 Mrd. EUR. Davon entfielen 1,9 Mrd. auf den Sektor 151, wovon gut 127 Mio. EUR im Förderbereich 15130 „Entwicklung von Rechts- und Gerichtswesen“ und weitere gut 68 Mio. EUR im Förderbereich 15160 „Menschenrechte“ verwendet wurden. Inwieweit die den anderen Förderbereichen zugeordneten Mittel für Zwecke der Rechtsstaatsförderung verwendet wurden, ist eine Definitionsfrage (s. III.) und lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht näher bestimmen.

Bemerkenswert ist, dass die ODA-Zahlen im Förderbereich 15130 in den Jahren 2014–19 Schwankungen von +/- 30 % aufwies (s. Anlage, Abb. 2). Das liegt an einzelnen großen Vorhaben, wobei vor allem die deutsche Beteiligung an der Finanzierung der Gehälter afghanischer Polizeikräfte im Rahmen des 2001 aufgelegten UNDP Law and Order Trust Fund Afghanistan (LOTFA) heraussticht. Diese machte fast die Hälfte der Mittel in diesem Förderbereich aus, die immer wieder erheblich erhöht oder verringert wurden (s. Anlage, Abb. 3). Mit UNDP war bei diesem Vorhaben ein internationaler Akteur Mittelempfänger und Durchführungsakteur (s. Anlage, Abb. 4). Die Zuordnung dieser Mittel zum Förderbereich „Entwicklung von Recht und Gerichtswesen“ und nicht zur Sicherheitssektorreform steht im Gegensatz zu denen für das GIZ Polizeiprogramm Afrika, das bei einer Reihe von Ländermaßnahmen auch Rechtsstaatsförderung umfasst, was auf den großen Spielraum verweist, den die Geber bei der Interpretation der Titel haben.

In der Politik der Bundesregierung wird die Rechtsstaatsförderung seit den 1990er Jahren immer deutlicher sichtbar. In der Entwicklungspolitik⁶ zeigt sie sich ab 1994 in dem Vorhaben der (damaligen) GTZ zur Rechtskooperation mit China (§ 3 A.). Der Rechtsstaatsaufbau war zur selben Zeit explizites Ziel der Beratung im Verfassungsgebungsprozess in Südafrika⁷ (§ 3 D.) und den Staaten des ehemaligen Ostblocks⁸ (§ 3 B.), um 2010 auch in Kenia.⁹ Die Rechtsstaatsförderung stellt heute ein Kernelement in den vom BMZ erarbeiteten Programmen über Gute Regierungsführung und im Rahmen der Umsetzung der SDGs und der Agenda 2030 dar.¹⁰ In der vom BMJV verantworteten internationalen rechtlichen Zusammenarbeit erlangte die Rechtsstaatsförderung insbesondere in Folge der Bemühungen

6 Bryde/Kübler, Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozess, 1986; Dann, Ideengeschichte von Recht und Entwicklung, 2014, S. 29 f.

7 Meinecke, Rechtsprojekte in der Entwicklungszusammenarbeit, 2007.

8 S. Preuß, Die Rolle des Rechtsstaates in der Transformation postkommunistischer Gesellschaften, in: Boulanger (Hrsg.), Recht in der Transformation, 2002, S. 36 ff.

9 Neumann, Die Förderung der Rule of Law in der Entwicklungszusammenarbeit, 2013.

10 S. BMZ, Förderung von Good Governance in der deutschen Entwicklungspolitik, 2009; GIZ, Issue Paper Rule-of-Law, 2012.

um den Verfassungsaufbau in den Staaten Ost- und Südosteuropas an Bedeutung.¹¹ Seit 2000 bzw. 2008 bestehen überdies Rechtsstaatsdialoge mit China und Vietnam. Seit dem deutschen Staatsaufbau-Engagement in Afghanistan spielt die Rechtsstaatsförderung auch in der Außen- und Sicherheitspolitik eine bedeutende Rolle, was sich 2004 im Aktionsplan Zivile Krisenprävention widerspiegelte.¹² Die Rechtsstaatsförderung gilt seitdem als ein zentrales Element eines vorsorgenden Ansatzes in der Politik der Bundesregierung gegenüber fragilen Staaten, den die Bundesregierung 2017 in den ressortgemeinsamen Leitlinien für Krisen und bewaffnete Konflikte ausbuchstabierte und 2019 durch Strategien zur Rechtsstaatsförderung, zur Sicherheitssektorreform und zur Vergangenheitsarbeit und Versöhnung ergänzte. Mit der ressortübergreifenden RSF-Strategie wurde 2019 ein gemeinsamer begrifflicher und konzeptioneller Rahmen für diese Politik geschaffen.¹³ Vor allem die Titel für Einzelmaßnahmen zur Stabilisierung und Krisenprävention im Haushalt des Auswärtigen Amts sind seit 2010 immer weiter angewachsen.

Die Rechtsstaatsförderung ist nicht unumstritten. Die Einwirkung auf grundlegende Strukturen der Staatlichkeit im Partnerland halten manche für eine unzulässige Einmischung in autonome gesellschaftliche Angelegenheiten, gar ein neo-koloniales Projekt, mit dem eine strukturelle Anpassung an vermeintlich universelle Standards erzwungen werde („Isomorphismus“ § 10 A.). Aus völkerrechtlicher Sicht werden die Grenzen einer unzulässigen Intervention infolge des asymmetrischen Machtverhältnisses der beteiligten Staaten erörtert (§ 11 B.) und daraus auch die verfassungsrechtliche Pflicht zur Zurückhaltung entwickelt (§ 11 A.). Dennoch, und obwohl Rechtsstaatlichkeit eng mit der Idee moderner (Verfassungs-)Staatlichkeit verknüpft ist, gilt sie andererseits – und anders als Demokratie oder Menschenrechte – auch als ein nicht-ideologisches und global zustimmungsfähiges Ziel für Reformen.¹⁴ Zugleich sind die globalen Debatten über Rechtsstaatsförderung stets von der Auseinandersetzung über die Entstehung und Ausübung legitimer (Rechts-)Staatlichkeit unter ganz verschiedenen institutionellen wie normativen Bedingungen geprägt.¹⁵ Die global geteilte Zustimmung zur Rechtsstaatlichkeit erweist sich freilich als ein Lippenbekenntnis, so lange keine konkreten inhaltlichen Anforderungen damit verbunden werden. Was abschließend zu der Frage nach dem Rechtsstaatsbegriff der Rechtsstaatsförderung führt.

III. Der Rechtsstaatsbegriff der Rechtsstaatsförderung

Maßnahmen der Rechtsstaatsförderung sollen das Partnerland dabei unterstützen, seine Rechtsstaatlichkeit zu verbessern. Sie können entweder bei den

-
- 11 Hülshörster/Mirow (Hrsg.), Deutsche Beratung bei Rechts- und Justizreformen im Ausland, 2012; Höland, EU-Recht auf dem Weg nach Osten, in: Boulanger (Hrsg.), Recht in der Transformation, 2002, S. 78 ff.
 - 12 AA, Aktionsplan „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“, 2004; Bundesregierung, Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern, 2017; Dückers/Mehler, Deutsche Außenpolitik und Krisenprävention, in: Jäger u. a. (Hrsg.), Deutsche Außenpolitik, 2012, S. 247 ff.
 - 13 Bundesregierung, Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern, 2017; Bundesregierung, Ressortübergreifende Strategie zur Rechtsstaatsförderung im Bereich Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung, 2019.
 - 14 May/Winchester, Introduction, in: dies. (Hrsg.), Handbook on the Rule of Law, 2018, S. 5.
 - 15 Kötter/Schuppert, VRÜ 47(4) (2014), S. 369 ff; Frankenberg, Verfassungstransfer, in: Dann u. a. (Hrsg.), Entwicklung und Recht, 2014, S. 589 ff., 603.

Governance-Strukturen des Partnerlands ansetzen, etwa bei der Gesetzgebungsberatung oder der Schulung von Justizpersonal. Oder sie können sich auf gesellschaftliche Faktoren beziehen, die funktionale Bedingungen von Rechtsstaatlichkeit sind, wenn etwa – wie in einem von der GIZ durchgeführten Projekt – die Alphabetisierung von Polizist:innen gefördert wird, um zu einer besseren Gesetzesbindung der Polizei beizutragen (s. Anlage, Abb. 2), oder wenn das Wissen über bestimmte Rechte und ihre gerichtliche Durchsetzung innerhalb der Bevölkerung verbreitet wird (§ 13 G.), oder wenn Barrieren beseitigt werden, die den Zugang zu den Gerichten aus geografischen, sprachlichen oder finanziellen Gründen erschweren.¹⁶

Ob es sich bei einer außen- und entwicklungspolitischen Maßnahme um Rechtsstaatsförderung handelt, richtet sich in erster Linie nach dem mit ihr verfolgten Ziel, d. h. ob sie die Rechtsstaatlichkeit des Regierens im Partnerland fördern soll. Doch was heißt Rechtsstaatlichkeit des Regierens im Partnerland genau und was heißt es in Fällen, in denen die staatlichen Institutionen des Empfängerlands erhebliche Defizite aufweisen und die kulturell geprägten normativen Vorverständnisse teilweise nur schwer an ein westlich geprägtes Verständnis von Staat und Recht anschlussfähig sind? Welches Verständnis von Rechtsstaatlichkeit liegt der Rechtsstaatsförderung zugrunde?

Zum einen lässt sich für die hier betrachtete politische Praxis sagen, dass ihr ein Begriff von Rechtsstaatsförderung zugrunde liegt, der vor allem der Begründung und Abgrenzung von Zuständigkeiten und der Finanzierung aus entsprechend gewidmeten Haushaltsmitteln dient und dabei nicht wesentlich auf die verfassungsrechtlichen und rechtsphilosophischen Literaturdebatten über Rechtsstaatlichkeit und Rule of Law Bezug nimmt. Relevant ist beispielsweise, ob Rechtsstaatsförderung in einem fragilen Kontext zur Stabilisierung erfolgt (dann Zuständigkeit des AA) oder ob sie der Fortentwicklung des Rechtssystems in einem Partnerland mit gefestigten staatlichen Strukturen dient (dann BMZ oder BMJV), wobei sich stets Überschneidungen ergeben. Ob die Unterstützung von Anti-Korruptionsmaßnahmen als Rechtsstaatsförderung erfolgt oder anders benannt wird, bestimmt sich nach den politischen Präferenzen der handelnden Akteure. Dasselbe gilt, wenn etwa bei einem Entwicklungsprojekt im Bereich Rohstoff-Governance auch Gesetzgebungsberatung erfolgt.

Die Rechtsstaatsförderung lässt sich freilich nicht gänzlich von einem präskriptiven Verständnis von Rechtsstaatlichkeit ablösen. Mit ihr verbunden bleibt stets eine bestimmte Vorstellung vom Staat und der Richtigkeit des Regierens, die im Rahmen einer wertgebundenen auswärtigen Politik vermittelt wird und bestimmten Voraussetzungen unterliegt.

In ihrer Strategie zur Rechtsstaatsförderung hat die Bundesregierung ein weites Verständnis von Rechtsstaatlichkeit zugrunde gelegt, das auch die deutsche Rechts- und Verfassungstradition prägen und das gleichsam das Ziel deutscher Bemühungen sei: es umfasse „die Begrenzung und Bindung staatlicher Herrschaftsgewalt im Interesse der Sicherung individueller Freiheit und materieller Gerechtigkeit, insbesondere durch die Anerkennung der Grundrechte, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des effektiven Individualrechtsschutzes durch unabhängige Gerichte“.¹⁷ Rechtsstaatlich-

16 Kötter, Better Access to Justice by Public Recognition of Non-State Justice Systems?, in: Collin (Hrsg.), Justice without the State, 2016, S. 283 ff.

17 Bundesregierung, Ressortübergreifende Strategie zur Rechtsstaatsförderung im Bereich Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung, 2019, S. 6.

keit wird hier als ein Prinzip des Regierens¹⁸ verstanden, das vor allem die Bindung der Herrschaftsgewalt an das Recht und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Organe betont, und das über das Verhältnis der Einzelnen gegenüber der Herrschaft bzw. dem Staat hinaus das „Rechtsprinzip“¹⁹ auch auf das Verhältnis der Menschen untereinander überträgt.

Ein solchermaßen offener Begriff von Rechtsstaatlichkeit bewahrt politische Flexibilität und ermöglicht ein breites Spektrum an Maßnahmen sowie die Berücksichtigung der Perspektive des Partnerlands oder der Forschung, auch hinsichtlich eines vom deutschen abweichenden Rechts- und Staatsverständnisses. So lässt sich bspw. auch ein Customary Law durch Verschriftlichung rechtsstaatlich fortentwickeln²⁰, oder können Ausbildungsformate für Qadis an Schari'a-Gerichten entworfen werden.²¹

Als Beitrag zur Rechtsstaatsförderung scheidet dagegen alles aus, was normative Standards unterläuft und damit Un-Recht hervorbringt oder fördert. Dadurch wird vermieden, dass unter dem Deckmantel der Kontextsensibilität Strukturen und Praktiken legitimiert werden, die Menschenrechte verletzen und bspw. nur minderwertigen Rechtsschutz für Arme („poor justice for the poor“²²) bereitstellen. Die Wirkungen und Nebenwirkungen einzelner Maßnahmen sind deshalb im Voraus möglichst genau zu bestimmen und an Vorgaben des Verfassungsrechts und insbesondere der Menschenrechte zu messen. Zu bedenken ist dabei auch, inwieweit es vielleicht gerade mit Mitteln der Rechtsstaatsförderung gelingen kann, bei einer bislang menschenrechtsverletzend agierenden Institution des Partnerlands mittel- oder langfristig eine aus der Gebersicht erwünschte Veränderung zu bewirken. Für die Förderungswürdigkeit entscheidend ist danach nicht so sehr die Bewertung ex ante, sondern die prognostizierte Entwicklungsperspektive.

18 Kunig, Der Rechtsstaat, in: Badura/Dreier, Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 421 (424).

19 Martini, Die Pluralität von Rule of Law-Konzeptionen, in: Kötter/Schuppert (Hrsg.), Normative Pluralität ordnen, 2009, S. 303 (322).

20 Rautenbach, South Africa, in: Kötter u. a. (Hrsg.), Non-State Justice Institutions and the Law, 2015, 121 ff.

21 Girmachew, The coupling of State and Sharia Justice Systems in a Secular State, 2018.

22 Stephens, Typologies, Risks and Benefits of Interaction Between State and Non-State Justice Systems, 2009.

Anlage zu § 1 A.

Abb. 11: ODA Bundesrepublik Deutschland 2019 Sektor 151 und Förderbereiche (in Mio. EUR²)

	BMJV	BMI	BMU	BMZ	BMWi	BMBF	BMF	AA	BT	BKGM	KfW	Länder	Gesamt
151 Staat und Zivilgesellschaft allgemein ³	5,522	11,768	0,773	906,757	3,755	0,311	7,419	167,816	0,720	183,414	3,874	1,253	1.293,381
15110 Politik und Verwaltung in Bezug auf den öffentlichen Sektor				128,062	3,755	0,086	5,624	14,601			3,111	0,041	155,280
15111 Verwaltung der öffentlichen Finanzen				86,902			0,023					0,019	86,943
15112 Dezentralisierung und Förderung subnationaler Gebietskörperschaften				122,054				0,542			0,763	0,724	124,084
15113 Korruptionsbekämpfungsorganisationen und -institutionen			0,543	13,026				3,232				0,0005	16,801
15114 Mobilisierung von Eigeneinnahmen				46,330			0,011						46,341
15130 Entw. von Recht und Gerichtswesen	5,522	9,326		36,083			0,653	75,396				0,196	127,175
15142 Makroökonomische Politik								0,013					0,013
15150 Demokratische Teilhabe und Zivilgesellschaft			0,230	318,174		0,225		28,223	0,689			0,253	347,795
15151 Wahlen				0,346				9,980					10,327
15152 Gesetzgebungskörperschaften und politische Parteien								0,955	0,031				0,986
15153 Medien und freier Informationsfluss				34,585				9,555		183,414		0,003	227,558
15160 Menschenrechte				61,595				6,697				0,009	68,301
15170 Frauenrechtsorganisationen und -bewegungen sowie staatliche Institutionen				33,679				0,837				0,007	34,522
15180 Überwindung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen				13,965				0,529				0,0003	14,494
15190 Erleichterung geordneter, sicherer, regulärer und verantwortungsvoller Migration und Mobilität		2,442		11,956			1,108	17,256					32,762

1 Mein herzlicher Dank gilt KSA Alexander Weber für die Erstellung der Übersichten der folgenden Anlage.

2 Alle Angaben in EUR beruhen auf Daten der OECD CRS-Datenbank in wechsellkursbereinigten USD (offizieller ODA Wechselkurs des BMZ, 2019; 1 EUR = 0,8933).
 3 Vgl. ODA größter internationaler Geber 2019 (jeweils Sektor 151/Gesamt aller Sektoren: in Mrd. EUR: USA (3.233/26.392); EU-Institutionen (2.104/15.829); IDA der Weltbank (1.911/16.427); Deutschland (1.299/19.013); Vereinigtes Königreich (1.037/11.892); Schweden (0.701/3.164); Niederlande (0.615/3,073); Vereinte Nationen (0.497/5,465); Frankreich (0.468/8.629); Norwegen (0.372/2.994).

Abb. 2: ODA Bundesrepublik Deutschland 2014–19 Förderbereich 15130 (in Mio. EUR)

Ressort	2014	2015	2016	2017	2018	2019
AA	61,198 ¹	94,846 ²	97,156	93,869	82,154 ³	75,396 ⁴
BMZ	30,240	29,592	31,959	33,981	39,695	36,083
BMI	11,557 ⁵	2,430 ⁶	4,538	5,967	2,282	9,236 ⁷
BMJV ⁸	4,355	4,221	5,268	5,285	5,174	5,522
BMVg	0,001 ⁹					
BMU			0,074 ¹⁰	0,106	0,122 ¹¹	
BMF				0,054 ¹²	1,532	0,653
Länder ¹³	0,098	0,048	0,132	0,100	0,205	0,196
Gesamt	107,450	131,138	139,127	139,362	131,164	127,175

- 1 Davon 21,521 Mio. EUR für die deutsche Beteiligung an der Finanzierung der Gehälter afghanischer Polizeikräfte im Rahmen des 2001 aufgelegten UNDP Law and Order Trust Fund Afghanistan LOTFA (s. LOTFA, Internetseite), sowie 23,116 Mio. EUR für das GIZ-Projekt zum Polizeiaufbau in Afghanistan (s. GIZ, Internetseite).
- 2 Davon jetzt 66,159 Mio. EUR nach der Restrukturierung der deutschen Beteiligung an LOTFA (ab diesem Zeitpunkt vollständig via AA) und insbesondere der Eingliederung des Projekts zum Polizeiaufbau in Afghanistan, sowie zusätzliche 9,452 Mio. EUR für das GIZ-Projekt zur Ausbildung und Alphabetisierung der afghanischen Polizei (s. GIZ, Internetseite).
- 3 Nach Wegfall des GIZ-Projekts zur Alphabetisierung der Afghanischen Polizei.
- 4 Verringerung der LOTFA-Mittel von 65,782 Mio. EUR (2018) auf 59,950 Mio. EUR.
- 5 Finanzierung des 2002 aufgelegten German Police Project Team Afghanistan (GPPT) (s. BMI, Internetseite) zur Ausbildung Afghanischer Polizeikräfte i. H. v. 7,872 Mio. EUR; Übergabe des letzten Trainingszentrums in Mazar-i-Sharif an die Afghanische Polizei 2014.
- 6 Verlagerung des Projektfokus von aktiver Ausbildung hin zu beratenden Tätigkeiten.
- 7 Erneute Aufstockung der Finanzierung des GPPT in Afghanistan nach dem Anschlag auf das „Green Village“ in Mazar-i-Sharif am 2. September 2019, Finanzierung i. H. v. 2,195 Mio. EUR.
- 8 Institutionelle Förderung der IRZ-Stiftung (Einzelplan 07, Kap. 0710, Tit. 687 88).
- 9 Finanzierung der Afghan Law Enforcement Conference.
- 10 Finanzierung des Projekts Better Access to Justice in Western Balkan Countries im Rahmen des Advisory Assistance Programme (AAP) des Umweltbundesamtes (UBA) bis 2018.
- 11 Projektfinanzierung: Gesetzgebungsberatung zur Umsetzung des Protocol on Strategic Environmental Assessment (SEA) der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) in Tadschikistan und Usbekistan.
- 12 Finanzierung der G5 Sahel Joint Force Police Component ab 2017.
- 13 Insbesondere Finanzierung von Studienvisiten ausländischer Jurist:innendelegationen durch das Land Berlin.

Abb. 3: Top Ten Empfänger ODA Bundesrepublik Deutschland 2019 Förderbereich 15130 (Mio. EUR)

Empfänger	2019
Afghanistan	66,523
Zentralasien	4,921
Asien, regional	2,472
VR China	2,179
Tunesien	1,837
Serbien	1,748
Marokko	1,720
Europa, regional	1,476
Albanien	1,376